

November 2024

## E-Rechnung: Antworten auf die häufigsten Fragen

Gilt die Pflicht zur E-Rechnung auch für Betriebe mit wenig Umsatz? Gibt es eine brauchbare kostenlose Software? Was ist mit Skonto und dem Datenschutz? Hier kommen die Antworten.

### Auf einen Blick:

- Ab dem 1. Januar 2025 müssen alle Handwerksbetriebe elektronische Rechnungen empfangen und auslesen können. Dazu gehört auch die Pflicht, diese Rechnungen revisionssicher archivieren zu können.
- Bei der Vorbereitung auf die neuen Pflichten stoßen viele Handwerker auf Umsetzungsfragen: Gelten die neuen E-Rechnungspflichten auch für Kleinunternehmer? Können Betriebe die Kosten für die Archivierung von E-Rechnungen steuerlich geltend machen? Und müssen elektronische Rechnungen verschlüsselt übermittelt werden?
- Zwei Experten vom Zentralverband des Deutschen Handwerks geben Antworten. Sie haben eine gute Nachricht für Kleinunternehmer.

Ab dem 1. Januar 2025 kommt die [Empfangsverpflichtung](#) bei der E-Rechnung. Das bedeutet auch für Handwerksbetriebe, dass sie in der Lage sein müssen, [elektronische Rechnungen](#) von anderen Unternehmen anzunehmen, auszulesen und zu archivieren.

### 1. Trifft die Pflicht zur E-Rechnung auch Betriebe mit wenig Umsatz?

Zum Empfang von [E-Rechnungen](#) sind alle Betriebe und Unternehmen ab 2025 verpflichtet. „Dazu gehört auch die Pflicht, diese elektronischen Rechnungen revisionssicher archivieren zu können“, erklärt Simone Schlewitz, Referatsleiterin im Bereich Steuer- und Finanzpolitik beim ZDH. **Die Ausstellungsverpflichtung im B2B-Bereich wiederum – also der Versand von E-Rechnungen – greift erst ab 2027 für Unternehmen mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro und ein Jahr später auch für alle anderen Unternehmen.** „Für Kleinunternehmer ist im Jahressteuergesetz 2024 allerdings eine Ausnahme vorgesehen“, so die ZDH-Steuerexpertin: „Betriebe mit einem Jahresumsatz von weniger als 25.000 Euro sollen auch künftig keine elektronischen Rechnungen an Geschäftspartner verschicken müssen.“

Die Entscheidung des Bundesrats über dieses Gesetz steht allerdings noch aus, die Abstimmung darüber findet im November statt.

### 2. Gibt es eine „brauchbare“ kostenlose E- Rechnungssoftware, die Betriebe nutzen können?

Inzwischen gibt es auch kostenfreie Tools im Internet, mit denen sich E-Rechnungen visualisieren, also für das menschliche Auge lesbar machen lassen. Doch bilden diese Tools aber den jeweils aktuellen Stand der Technik ab?

Eine Empfehlung für eine bestimmte kostenlose E-Rechnungssoftware kann der ZDH nicht aussprechen, aber einen Verweis auf den aus Bundesmitteln finanzierten Quba-Viewer geben. Die Forderung aus dem Handwerk nach einem kostenfreien staatlichen Tool zum Auslesen von E-Rechnungen bleibt daher aktuell, wie auch die ZDH-Referatsleiterin bestätigt. Die Bundesregierung hatte dies zuletzt zwar abgelehnt, aber der ZDH befindet sich zu dem Thema auch weiterhin im Austausch.

### 3. Kosten für die Archivierung von E-Rechnungen: Können Betriebe das steuerlich geltend machen?

„Ja“, sagt Schlewitz. „Handwerksbetriebe können alle Ausgaben als [Betriebsausgaben](#) geltend machen, die mit der Umstellung auf die E-Rechnung verbunden sind.“

**digi.tab**



Herausgeber: Dachdecker-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf  
Tel.: 0211 – 91429-27, Fax.: 0211 – 69932688  
Verantwortlich: Dachdeckermeister und Rechtsanwalt Thomas G. Schmitz  
E-Mail : heck@ddv-nr.de



November 2024

Die ZDH-Referatsleiterin fügt hinzu: „So wie alle anderen steuerrelevanten Daten müssen auch elektronische Rechnungen revisionssicher gespeichert werden.“ Daher sei für Betriebe auch künftig ein Archivsystem wichtig, dass [GoBD-konform](#) ist – also den Grundsätzen „zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ entspricht.

#### **4. E-Rechnungspflichten: Wie viel Digitalisierung muss sein?**

**Es reicht aus, wenn sich die Betriebe zum 1. Januar 2025 auf das Pflichtprogramm beschränken und sich auf den Empfang, das Auslesen und Archivieren von E-Rechnungen vorbereiten.**

„Betriebe sind aber gut beraten, die Umstellung auf die E-Rechnung als Anlass zu nehmen, um die Digitalisierung im Betrieb weiter voranzutreiben. Das kann die betriebsinternen Prozesse deutlich effizienter und schlanker gestalten“, sagt Schlewitz.

„Zum Beispiel können sich die Betriebe für das Komfort-Programm entscheiden und die Eingangsrechnungen automatisiert weiterverarbeiten“, erläutert die ZDH-Mitarbeiterin. Es sei beispielsweise möglich, E-Rechnungen nach der inhaltlichen Prüfung automatisiert in die Buchhaltung einzulesen, zur Zahlung anzuweisen und zu archivieren. „Das birgt ein enormes Einsparpotenzial für Betriebe, sodass mehr Zeit für das Kerngeschäft bleibt“, betont Schlewitz.

#### **5. Personenbezogene Daten in der E-Rechnung: Ist eine verschlüsselte Übermittlung nötig?**

Rechnungen nennen in der Regel bereits im Briefkopf einen Ansprechpartner oder werden an eine personalisierte E-Mail-Adresse gesendet. „Somit sind dort personenbezogene Daten vorhanden und der Datenschutz ist zu beachten“, erläutert Markus Peifer, Bereichsleiter Organisation und Recht beim ZDH:

Dem Juristen zufolge schreibt der Datenschutz grundsätzlich vor, dass angemessene organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Daten vor dem unerlaubten Zugriff Dritter zu schützen. Was dabei erforderlich sei, richte sich unter anderem nach dem Stand der Technik.

Da die Datenübermittlung mit einfachen [E-Mails](#) die am weitesten verbreitete digitale Übermittlungsform darstellt, ist diese laut Peifer auch als Stand der Technik anzusehen. Datenschutzrechtlich sei sie also zulässig: „Die sicherste Methode ist es allerdings nicht, da E-Mails in der Regel ohne größeren Aufwand von Dritten unbefugt abgefangen und gelesen werden können“, merkt er an. Betriebe seien daher gut beraten, sich eingehender mit dem Thema Cybersicherheit zu beschäftigen.

**Tipp: E-Rechnung müssen so wie alle Rechnungen geprüft werden. Schlewitz rät Betrieben bei eingehenden Rechnungen immer auch die Bankverbindung zu kontrollieren, um möglichen Betrug zu vermeiden oder einen Cyberangriff zu erkennen: „Wenn Ihr Geschäftspartner plötzlich eine neue Bankverbindung nutzt, sollten Sie zur Sicherheit immer nachfragen und deren Richtigkeit sicherstellen.“**

#### **6. Was gilt, wenn Betriebe ihre E-Rechnungen per Cloud archivieren und der Dienstleister gehackt wird oder Pleite geht?**

[Cloud-Dienstleister](#) gelten rechtlich als sogenannte Auftragsdatenverarbeiter: Sie speichern die E-Rechnungen für den Betrieb in der Cloud und haben an den Daten kein weiteres Eigeninteresse. „Datenschutzrechtlich bleibt daher der Handwerksbetrieb verantwortlich, der die Daten in die Cloud hochlädt“, erläutert Markus Peifer.

Doch welche Folgen hat es für Betriebe, wenn der Dienstleister Opfer eines Hackerangriffs wird und die archivierten E-Rechnungen von dem Angriff auch betroffen sind? „In solchen Fällen müssen Handwerksbetriebe ihre Vertragspartner und die jeweilige Datenschutzaufsichtsbehörde informieren“, sagt der ZDH-Datenschutzexperte.



November 2024

Sollte der Cloud-Anbieter Insolvenz anmelden, müssten Betriebe hingegen ihre Daten herunterladen und sichern. Dieser Sicherungsvorgang sei mit Blick auf die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen allerdings ohnehin notwendig, so Peifer.

## 7. Ist Skonto auch bei E-Rechnungen möglich?

„Das Umsatzsteuergesetz verlangt, dass in der E-Rechnung alle Rechnungspflichtangaben in strukturierter Form vorliegen“, erläutert Simone Schlewitz. Dazu gehörten auch Preisnachlässe wie beispielsweise Skonto. Allerdings sehe die aktuelle EU-Norm EN 16931, die der E-Rechnung zugrunde liegt, bisher kein Feld für die strukturierte Erfassung von Preisnachlässen vor. „Aktuell wird die EU-Norm aber überarbeitet, so dass es künftig voraussichtlich auch ein Feld für Skonto geben wird“, erläutert Schlewitz.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es laut der ZDH-Referatsleiterin aber bereits zwei Möglichkeiten, mit denen Betriebe auch bei E-Rechnungen [Skonto](#) gewähren können:

1. **ZUGFeRD-Rechnungen:** Das ZUGFeRD-Profil EXTENDED ist eine Erweiterung, die es Betrieben ermöglicht, Skonto in einem strukturierten Format abzubilden.
2. **XRechnungen:** Die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) hat für die XRechnung einen Workaround geschaffen. Laut Schlewitz funktioniert die Eingabe über ein Freitextfeld. Wichtig dabei sei, Skonto in einer bestimmten Zeichenfolge anzugeben. **Beispiel:** Soll bei einer Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang insgesamt 2,25 Prozent Skonto gewährt werden, muss im Freitextfeld Folgendes stehen: #SKONTO#TAGE=14#PROZENT=2.25#

Pflicht für 2025 ist:

**Ab dem 1. Januar 2025 kommt die [Empfangsverpflichtung](#) bei der E-Rechnung. Das bedeutet auch für Handwerksbetriebe, dass sie in der Lage sein müssen, [elektronische Rechnungen](#) von anderen Unternehmen anzunehmen, auszulesen und zu archivieren.**

Quelle/Einzelheiten: [hier](#)

